

Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung)

Vom 17. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Primar- in die Sekundar- oder Bezirksschule, von der Real- in die Sekundarschule und von der Sekundar- in die Bezirksschule übertreten, wenn sie eine entsprechende Empfehlung der zuständigen Lehrpersonen erhalten oder eine Übertrittsprüfung nach dieser Verordnung bestanden haben. Grundsatz

² Übertritte auf Empfehlung können jeweils auf Schuljahresbeginn erfolgen. Liegen besondere Umstände vor, kann ein Übertritt ausnahmsweise auch während des Schuljahrs erfolgen.

B. Übertrittsprüfungen

I. Übertrittsprüfung in die 1. Klasse

§ 2

¹ Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse der Primarschule, die keine Zulassung Empfehlung für den Übertritt in die Sekundar- oder Bezirksschule erhalten haben, können eine Übertrittsprüfung ablegen.

¹⁾ SAR 401.100

² Schülerinnen und Schüler der 1. Real- und Sekundarschule können die Prüfung nach Absatz 1 ebenfalls ablegen, auch wenn sie diese bereits in der 5. Klasse abgelegt haben. Nicht zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die 1. Klasse repetieren.

§ 3

Prüfungsfächer
und Anzahl
Prüfungen

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

² Im Fach Deutsch finden drei, im Fach Mathematik zwei Prüfungen statt.

§ 4

Anlage, Dauer
und Form der
Prüfungen

¹ Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans für die 5. Klasse der Primarschule.

² Im Fach Deutsch werden folgende Bereiche geprüft:

Texte verfassen	90 Minuten
Textverständnis und Wortschatz	45 Minuten
Grammatik und Rechtschreibung	45 Minuten

³ Im Fach Mathematik werden folgende Bereiche geprüft:

Fertigkeiten	30 Minuten
Problemlösungen	50 Minuten

⁴ Sämtliche Prüfungen sind schriftlich.

⁵ Die Prüfungen finden je halbtags an zwei Tagen statt. Dabei sind an beiden Tagen Bereiche beider Fächer zu prüfen.

§ 5

Übertritts-
bedingungen

Für den Übertritt in die Bezirksschule ist eine Gesamtnote (Mittelwert aller Prüfungsnoten) von mindestens 5.0 und für den Übertritt in die Sekundarschule von mindestens 4.5 erforderlich. Die Gesamtnote wird auf einen Zehntel gerundet.

II. Übertrittsprüfung in die 3. Klasse

§ 6

Zulassung

Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Real- und Sekundarschule, die in die 3. Klasse der Sekundar- beziehungsweise Bezirksschule übertreten wollen und keine Empfehlung erhalten haben, können eine Übertrittsprü-

fung ablegen. Nicht zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die 3. Klasse repetieren oder im Provisorium sind.

§ 7

¹ Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und Französisch beim Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule beziehungsweise wahlweise Französisch oder Englisch beim Übertritt von der Real- in die Sekundarschule.

Prüfungsfächer
und Anzahl
Prüfungen

² In den Fächern Deutsch und Mathematik finden je zwei Prüfungen, im Fach Fremdsprache eine Prüfung statt.

§ 8

¹ Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Lehrplans der 3. Klasse der Real- beziehungsweise Sekundarschule.

Anlage, Dauer
und Form der
Prüfungen

² Im Fach Deutsch werden folgende Bereiche geprüft:

Texte verfassen	60 Minuten
Textverständnis und Grammatik	45 Minuten

³ Im Fach Mathematik werden folgende Bereiche geprüft:

Fertigkeiten	30 Minuten
Problemlösungen	60 Minuten

⁴ Im Fach Fremdsprache werden folgende Bereiche geprüft:

Fertigkeiten, Textverständnis, Grammatik und kommunikative Elemente	60 Minuten
---	------------

⁵ Sämtliche Prüfungen sind schriftlich.

⁶ Die Prüfungen finden je halbtags an zwei Tagen statt. Dabei sind an beiden Tagen Bereiche von mindestens zwei Fächern zu prüfen.

§ 9

Für den Übertritt in die Sekundar- beziehungsweise Bezirksschule ist eine Gesamtnote (Mittelwert aller Prüfungsnoten) von mindestens 5.0 erforderlich. Die Gesamtnote wird auf einen Zehntel gerundet.

Übertritts-
bedingungen

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Korrektur und
Bewertung

Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrpersonen nach den Vorgaben der kantonalen Prüfungskommission korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und Viertelnoten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note.

§ 11

Verstösse gegen
die Prüfungs-
ordnung

Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die Übertrittsprüfung gesamthaft für ungültig und nicht bestanden erklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung von der Schulleitung des Prüfungsorts darauf aufmerksam zu machen.

§ 12

Wiederholung

Die Übertrittsprüfungen können nicht wiederholt werden. Vorbehalten ist § 2 Abs. 2.

C. Organisation und Zuständigkeiten

§ 13

Schulpflege

Die Schulpflege der aufnehmenden Schule entscheidet über das Bestehen der Übertrittsprüfung sowie über die Ungültigerklärung gemäss § 11.

§ 14

Schulrat des
Bezirks

¹ Der Schulrat des Bezirks ist für die Organisation und Durchführung der Übertrittsprüfungen zuständig.

² Er legt jeweils die Prüfungsorte fest und bestimmt die Schulen, welche Lehrpersonen für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen zur Verfügung zu stellen haben.

³ Die Schulräte des Bezirks können die Prüfungen gemeinsam mit anderen Schulräten organisieren und durchführen.

§ 15

Kantonale
Prüfungs-
kommission

¹ Die kantonale Prüfungskommission setzt sich aus je einer Lehrperson pro Bezirk, einem Mitglied des Erziehungsrats und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Departements Bildung, Kultur und Sport zusammen. Das Mitglied des Erziehungsrats führt den Vorsitz.

² Die Lehrpersonen und das Mitglied des Erziehungsrats werden von den jeweiligen Schulräten beziehungsweise vom Erziehungsrat jeweils für die Dauer von vier Jahren in die Kommission gewählt. Die Amtszeit ist auf acht Jahre beschränkt.

³ Die Kommission ist für das Erstellen sämtlicher Prüfungsaufgaben, Korrekturrichtlinien und Notenskalen verantwortlich. Sie zieht dafür weitere Fachpersonen bei. Weiter legt sie jeweils die Daten und das Programm der Prüfungen fest und sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Prüfungsaufgaben an die Schulräte.

⁴ Die Entschädigung der Lehrpersonen und beigezogenen Fachpersonen richtet sich nach dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ¹⁾.

D. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 ²⁾ wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 17

¹ Die Weisung des Erziehungsrats vom 13. November 1974 zum Übertritt von der Sekundarschule in die Bezirksschule und umgekehrt ist aufgehoben. Aufhebung von
erziehungs-
rätlichen
Weisungen

² Die Bestimmungen über die Übertritts- beziehungsweise Aufnahmeprüfungen in den Weisungen des Erziehungsrats betreffend die Promotionsordnung vom 4. Februar 1959 (Stand 30. Mai 1985) sowie über den Übertritt an die Sekundar- und Bezirksschule vom 1. Oktober 1973 sind aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹⁾ SAR 165.170

²⁾ AGS Bd. 11 S. 489, 577; Bd. 12 S. 101; Bd. 13 S. 9, 135, 529; Bd. 14 S. 101; 1996 S. 119; 1998 S. 181; 2000 S. 81; 2002 S. 188, 422; 2003 S. 251; 2004 S. 68 (SAR 421.311)